

Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ernsgaden e.V.

§ 1

Einberufung /Leitung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 13 der Satzung.
2. Der /die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein /ihr Stellvertreter in ihrer Reihenfolge, leiten die Sitzung.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 2

Sitzungsverlauf

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der / die Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen. Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Vorschläge für Neuwahlen, Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim /bei der Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu genehmigen. Akute Themen oder Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 3

Abstimmungen

1. Für die zum jeweiligen Tagesordnungspunkt erfolgende Beratung erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner melden.
2. Weicht ein Redner während seines Beitrags vom Versammlungs- oder Beratungsgegenstand ab, kann er vom / von der Vorsitzenden aufgefordert werden, ausschließlich zur Sache zu sprechen. Hält sich der Redner hieran nicht, kann ihm nach vorheriger Ankündigung das Rederecht entzogen werden.
3. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden. Der

Versammlungsleiter kann die Aussprache zu einem Versammlungs- oder Beratungsgegenstand für beendet erklären.

4. Über jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern erforderlich, abzustimmen. Der Versammlungsleiter hat das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.
5. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei einer schriftlichen Abstimmung haben zwei von der Versammlung bestimmte Mitglieder den Inhalt der Stimmzettel zu prüfen und das Ergebnis bekannt zu geben. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel die keine eindeutige Willenserklärung enthalten sind ungültig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 4

Wahlen

1. Aus der Mitte der Versammlung wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
2. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. Der Wahlleiter hat die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder festzustellen.
4. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens:

a) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mehrheitlich den Schluss der Aussprache bestimmt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt. Diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.

b) Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim, die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Der / Die 1. und 2. Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Der Schriftführer, stellvertretender Schriftführer, Kassenwart, stellvertretender Kassenwart, die 2 Beisitzer und die 2 Kassenprüfer können durch Handzeichen gewählt werden, wenn 50 Prozent der Mitgliederversammlung das durch Abstimmung bestimmen. Gewählt wird durch Aufschreiben des Namens auf den Stimmzettel. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann auch dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“) gekennzeichnet ist.

Der Wahlberechtigte hat den Stimmzettel dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben.

c) Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

Leere Stimmzettel sind als Stimmenthaltung zu werten. Stimmzettel die keine eindeutige Willenserklärung enthalten sind ungültig. Stimmzettel mit nicht vorgeschlagenen Bewerbern sind ebenfalls ungültig. Erhält kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird wiederholt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und er nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Bei einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit von den gültigen abgegebenen Stimmen erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Wahlgang einmal wiederholt. Sollte wieder Stimmgleichheit sein entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

d) Annahme der Wahl

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte ab, ist die Wahl zu wiederholen. Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

§ 5

Niederschrift

1. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter hierfür bestimmten Mitglied eine Niederschrift zu fertigen.
Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben.

§ 6

Ehrungen

Das Datum für den Beginn der Ehrungen ist das Jahr 1996 (Wiederaufleben des Vereins) Gerechnet wird ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Ehrungen werden wie folgt durchgeführt:

25 Jahre Mitgliedschaft (Anstecknadel in Silber)

40 Jahre Mitgliedschaft (Anstecknadel in Gold)

50 Jahre Mitgliedschaft (Geschenk und Zeitungsbericht)

Ernennungen zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorstand ist ab dem 65. Lebensjahr möglich. Besondere Verdienste im Verein sind Voraussetzung

Ehrungen werden zur Jahreshauptversammlung vorgenommen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

§ 6 der Vereinssatzung sagt aus, das von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben wird. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge per Beschluss fest.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Jahresbeitrag befreit.

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.2017 beschlossen und tritt am 05.03.2017 in Kraft.

Ernsgaden, 04.03.2017

Diepold Manfred
1. Vorsitzender